

BStGer BG.2010.9 vom 23. Juni 2010

Bundesstrafgericht, 2010-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2010.9

FR: TPF BG.2010.9 du 23 juin 2010

IT: TPF BG.2010.9 del 23 giugno 2010

Regeste

Örtliche Zuständigkeit (Art. 279 Abs. 2 BStP).

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 2

Die Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

Bellinzona, 24. Juni 2010

Im Namen der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- A. - Generalprokuratur des Kantons Bern - Gerichtskreis VIII Bern-Laupen -
Staatsanwaltschaft Basel-Stadt

Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.